

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Goslar

XXXV. ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Landkreises Goslar zur Feststellung des Zeitpunkts der Überschreitung des Leitindikators „Neuinfizierte“ nach § 8 Abs.1 Nds. Corona-Verordnung.

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 (IfSG) in den jeweils geltenden Fassungen i.V.m. §§ 3, 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 24.08.2021 (Nds. Corona-VO), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Hiermit wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Goslar seit dem 09.09.2021 den Wert von 50 fünf Werktagen in Folge überschreitet. Daher gelten im Gebiet des Landkreises Goslar ab dem 16.09.2021 die Regelungen des § 8 Nds. Corona-VO.

Der Zutritt zu Veranstaltungen und Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen ist nach § 8 Nds. Corona-VO im Grundsatz auf Geimpfte, Genesene und Getestete beschränkt. Ausnahmen sind in der Vorschrift geregelt.

2. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften bei einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Nds. Corona-VO gemäß §§ 73 ff. IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

In der Nds. Corona-Verordnung sind verschiedene inzidenzabhängige Regelungen getroffen worden.

Der Landkreis Goslar ist nach § 3 Nds. Corona-VO dafür zuständig, den maßgeblichen Beginn der jeweils gültigen Stufe der Schutzmaßnahmen durch Allgemeinverfügung festzulegen. Entscheidend sind nach § 3 Abs. 1 Nds. Corona-VO die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten regionalen Inzidenzwerte.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Goslar betrug nach den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen

am 09.09.2021: 53,2,
am 10.09.2021: 57,7,
am 11.09.2021: 62,4,
am 12.09.2021: 66,8,
am 13.09.2021: 68,8 und
am 14.09.2021: 71,0.

Mit der Feststellung dieser Überschreitung des Schwellenwertes von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Sonntag, der 12.09.2021 unterbricht die Zählung nicht) gelten die Regelungen des § 8 entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. Corona-VO ab dem 16.09.2021.

Ein Absehen von dieser Feststellung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Corona-VO kommt nicht in Betracht, weil die Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 auf keinem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann. Grundlage für das derzeitige Infektionsgeschehen sind Ereignisse, die sich nicht lokal eingrenzen lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Goslar, 14.09.2021

Gez.
Thomas Brych
Landrat